



**SG FÜRTH**

# **SATZUNG**

in der Fassung vom 26. März 2023

# Satzung der SG Fürth

Die Schwimmabteilung des TV Fürth 1860 e.V. und der Spielvereinigung Greuther Fürth e.V. bilden eine Schwimmgemeinschaft.

## § 1 NAME, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Schwimmgemeinschaft führt den Namen "SG Fürth".  
Das Emblem der SG Fürth ist der Satzung vorangestellt.
2. Das Geschäftsjahr der SG Fürth ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK DER SG FÜRTH

1. Die Schwimmgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sie betreibt und fördert den Schwimmsport in der Breite, in der Spitze und im Bereich des Freizeit- und Gesundheitssports.  
Die Satzungsbestimmungen der beiden Hauptvereine gelten uneingeschränkt.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Alle Mitglieder der Schwimmabteilungen werden Mitglieder der Schwimmgemeinschaft.  
Bei Neuaufnahmen wird jedem Mitglied freigestellt, welchem Verein es beitreten will.  
Die SG Fürth selbst kann keine Mitgliedschaft aussprechen.  
Beide Abteilungen verpflichten sich, gegenseitig keine Mitglieder abzuwerben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Hauptverein entsprechend den Satzungsbestimmungen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds,  
durch den freiwilligen Austritt aus der Schwimmabteilung des entsprechenden Vereins,  
durch Ausschluss aus der Schwimmabteilung des entsprechenden Vereins. Der Ausschluss richtet sich nach den Satzungsbestimmungen des entsprechenden Vereins.
4. Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Satzungsbestimmungen der Hauptvereine bleiben bestehen.
5. Mitglieder, die sich um die SG Fürth hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die SG Fürth kann von ihren Mitgliedern Beiträge erheben. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

Zur Änderung der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 5 ORGANE DER SG FÜRTH**

Organe der SG Fürth sind:  
der Gesamtvorstand,  
der Engere Vorstand,  
die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 DER GESAMTVORSTAND**

1. Der Gesamtvorstand der SG Fürth besteht aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. Kassier TV1860
  - d. Kassier SpVgg
  - e. Schriftführer
  - f. Technischen Leiter
  - g. Sportlichen Leiter
  - h. Aktivensprecher
2. Der 1. und 2. Vorsitzende, die Kassiere, der Schriftführer, der Technische Leiter und der sportliche Leiter werden von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder der SG Fürth, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Aktivensprecher wird für 1 Jahr von den aktiven Schwimmern gewählt, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Er selbst muss mindestens 16 Jahre alt sein. Seine Wahl wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einzuberufen, das Amt neu zu besetzen. Wird kein Nachfolger gefunden, kann der Gesamtvorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur regulären Neuwahl des Gesamtvorstands bestimmen.

Eine konstruktive Abwahl von Mitgliedern des Gesamtvorstands ist durch die Mitgliederversammlung möglich. Der Aktivensprecher kann von den aktiven Schwimmern abgewählt werden.

3. Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist hierbei an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstands ist ehrenamtlich. Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden.

5. Der Gesamtvorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse benennen und beschlussvorbereitende Aufgaben delegieren.
6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Abstimmungen über technische Fragen soll der technische Leiter anwesend sein. Bei Abstimmungen über sportliche Fragen soll der sportliche Leiter anwesend sein. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss dem Gesamtvorstand zugänglich gemacht werden, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern in einer Person ist unzulässig. Dies gilt auch für kommissarische Ämter. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig.

7. Für jedes Jahr ist vom Gesamtvorstand ein Haushalt aufzustellen.
8. Der 1. Vorsitzende ist mit seiner Wahl auch Leiter der Schwimmabteilung der Hauptvereine. Der 2. Vorsitzende ist der stellvertretende Abteilungsleiter. Es ist möglich eine evtl. fehlende Mitgliedschaft bei einem Hauptverein sofort nach der Wahl zu beantragen. Die entstehenden Kosten der Mitgliedschaft können durch die SG Fürth ersetzt werden.
9. Die Kassengeschäfte der SG Fürth führen die Kassiere. Die Kassengeschäfte der beiden Schwimmabteilungen bleiben davon unberührt. Die Kassiere können Zahlungen im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse leisten.

Jede Abteilung garantiert einen jährlichen Zuschuss zur Kasse der SG Fürth, der sich nach dem Jahresbudget der SG Fürth richtet und von beiden Abteilungen zu gleichen Teilen getragen wird.

10. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls, der allgemeine Schriftwechsel und die Beaufsichtigung des SG-Archivs.
11. Der engere Vorstand ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit. Er informiert die Presse über das Geschehen der SG Fürth, überwacht die Artikel in den Vereinszeitungen und ist verantwortlich für die Herausgabe von SG-Informationen.

Beide Schwimmabteilungen sind verpflichtet, im Sinne der SG Fürth in Ihren Vereinszeitungen zu berichten.

12. Der Technische Leiter ist verantwortlich für die gesamte technische Leitung und organisiert den Schwimmbetrieb.
13. Die ehren- und hauptamtlichen Trainer, Übungsleiter und Betreuer sind dem Sportlichen Leiter unterstellt. Die hauptamtlichen Trainer bleiben Angestellte des jeweiligen Hauptvereins.
14. Der Aktivensprecher vertritt die Interessen aller aktiven Schwimmer.
15. Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern der SG Fürth erfolgt einvernehmlich durch den Gesamtvorstand und wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

## **§ 7 DER ENGERE VORSTAND**

1. Der Engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern des Gesamtvorstands:
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. Kassiere

Personalunion in einer dieser Funktionen ist nicht möglich.

2. Zwei Mitglieder des engeren Vorstands vertreten die SG Fürth nach außen. Sie sind hierbei an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der SG Fürth findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. An ihr können alle Mitglieder der SG Fürth sowie die Eltern von Schwimmern teilnehmen. Von der Vorstandschaft der Hauptvereine ist je ein Mitglied einzuladen. Diese haben ebenso wie alle Mitglieder über 16 Jahre das Stimmrecht. Jedes Elternpaar bzw. der Erziehungsberechtigte hat jeweils ein Stimmrecht für jedes seiner Kinder unter 16 Jahre.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt:
  - a. den vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplan
  - b. die Höhe eines Beitrages
  - c. Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstands der SG Fürth entsprechend § 6 Abs. 2
  - d. Satzungsänderungen
  - e. Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
  - f. Empfehlungen an den Gesamtvorstand
  - g. Auflösung der SG Fürth entsprechend § 10
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden ein Tätigkeitsbericht sowie ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich durch Aushang oder durch Veröffentlichung auf der Website der SG Fürth jeweils unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Anträge zur Tagesordnung sind bis sieben Tage vor dem Termin schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Über Anträge, die nach dieser Frist eintreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht vorhanden, bestimmt die Versammlung den Leiter.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Ort, Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, ggf. die Person des Wahlleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten.

6. Bei Wahlen wird die Leitung einem Wahlleiter übertragen.

Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

7. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorbehaltsrechte der Hauptvereinssatzungen bleiben unberührt. Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung ist anzugeben.

8. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der SG Fürth es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 9 KASSENPRÜFER**

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie haben bei der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

## **§ 10 AUFLÖSUNG**

Über die Auflösung der SG Fürth entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. zu einem solchen Beschluss ist die 4/5-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Es muss durch ein Schlichtungsverfahren versucht werden, die Trennung zu verhindern.

Für die Auflösung sind die entsprechenden Vorschriften des DSV zu beachten.

Das gesamte Vermögen der SG Fürth wird bei der Auflösung nach Tilgung aller Verbindlichkeiten gleichmäßig unter den Schwimmabteilungen geteilt.

## **§ 11 ZUSATZVEREINBARUNGEN**

1. Alle Schwimmveranstaltungen dürfen nur von der SG Fürth durchgeführt werden. Wasserball wird in einer Zusatzvereinbarung geregelt.
2. Die SG Fürth steht für die Schwimmabteilungen weiterer Vereine offen.
3. Die Hauptversammlungen der Schwimmabteilungen finden zusammen mit der Mitgliederversammlung der SG Fürth statt.

## **§ 12 INKRAFTTRETEN**

*Die am 26.03.2023 beschlossene Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 07.03.2008 ihre Gültigkeit.*